

### Fall 1:

E und O betreiben gemeinsam einen Elektrogerätechandel, der unter dem Namen E und O Elektrogeräte OHG in das Handelsregister eingetragen ist. Im Sommer 2003 bestellt E bei dem Elektrogeräte-Großhändler G-AG zu einem Preis von 500 Euro eine Kühltruhe des Modells „Manhattan Cool“, welche zum Weiterverkauf bestimmt ist. Das gelieferte Gerät weist einen herstellungsbedingten Defekt auf, der jedoch bei der Inbetriebnahme in den Geschäftsräumen der E und O OHG nicht zu Tage tritt.

Kurze Zeit später kauft A für seinen Privathaushalt bei der E und O OHG die Tiefkühltruhe. Erst nachdem A die Tiefkühltruhe zu Hause in Betrieb genommen hat, stellt er fest, dass das Gerät nicht ordnungsgemäß kühlt. Er reklamiert den Fehler sofort bei E. Dieser holt umgehend die defekte Tiefkühltruhe ab und liefert auf Wunsch des A ein identisches Modell „Manhattan Cool“, das die E und O Elektrogeräte OHG noch vorrätig hat, an A.

In den Geschäftsräumen der OHG bleibt die defekte Tiefkühltruhe zunächst sechs Wochen stehen, bis E und O endlich Zeit finden, sich an die G-AG zu wenden und die gelieferte Ware zu beanstanden. Die E und O Elektrogeräte OHG verlangt nun von der G-AG die Rückzahlung des Kaufpreises von 500 Euro gegen Rückgabe des defekten Gerätes.

Zu Recht?

100 Punkte

### Fall 2:

Die Anwälte A, B, C und D betreiben seit Mitte 1993 in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine Anwaltskanzlei. Im Jahre 2002 führt B für den Mandanten M einen Zivilprozess. Den entsprechenden Vertrag schließt M mit der "Anwaltskanzlei A, B, C und andere". In diesem vorformulierten und schon oft verwandten Vertrag heißt es in § 5:

"Für eventuelle Schäden haftet dem Mandanten persönlich nur derjenige Anwalt, der den Mandanten betreut. Die persönliche Haftung aller anderen Mitglieder der Kanzlei ist ausgeschlossen."

Im Januar 2003 versäumt B durch Unachtsamkeit eine wichtige Frist. Dem M entsteht dadurch ein nachgewiesener Schaden in Höhe von Euro 12.700. Von wem kann M Zahlung von Euro 12.700 verlangen?

### Abwandlung:

Mit Wirkung zum 30. Juni 2003 ist C aus der Kanzlei ausgeschieden. In der zwischen der "Anwaltskanzlei A, B, C und andere" und C abgeschlossenen Vertrag heißt es u. a.:

"Die Anwaltskanzlei und die verbliebenen Anwälte stellen C mit sofortiger Wirkung von jeder Haftung aus Verbindlichkeiten der Kanzlei frei."

Kann M im September 2003 den C auf Zahlung von Euro 12.700 in Anspruch nehmen?

80 Punkte